

**EMPFEHLUNGEN
ZUR GEFAHRENABWEHR IN DER
DONAUSCHIFFFAHRT**



DONAUKOMMISSION

2014

Ziel der vorliegenden, mit Beschluss DK/TAG 83/16 vom 10. Dezember 2014 angenommenen „Empfehlungen zur Gefahrenabwehr in der Donauschifffahrt“ (Dok. DK/TAG 83/15) ist die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr der Folgen von Verstößen gegen die Sicherheit von Schiffen und Hafenanlagen sowie von rechtswidrigen Handlungen gegen Besatzungen und Schiffe in der Donauschifffahrt.

Die Empfehlungen wurden gemäß Arbeitsplan der Donaukommission für den Zeitraum 7. Juni 2013 bis zur 82. Tagung (Dok. DK/TAG 80/46) auf der Grundlage des Beschlusses DK/TAG 78/19 der 78. Tagung der Donaukommission vom 6. Juni 2012 erstellt.

Die Empfehlungen wurden auf der Grundlage der Stellungnahmen und Vorschläge der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Donaukommission ausgearbeitet. Dabei wurden auch folgende Dokumente berücksichtigt:

- Anlage IV „Schutz des Netzes der Hauptbinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung gegen vorsätzliche äußere Eingriffe“ des Europäischen Übereinkommens über die Hauptbinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN) (*Entwurf*);
- Aktionsplan zur Umsetzung der Beschlüsse der gesamteuropäischen Konferenz über den Binnenschiffsverkehr (Bukarest, 13. – 14. September 2006) (*Punkt 4*);
- Ergebnisniederschrift der Sitzung der ad-hoc-Arbeitsgruppe „Sicherheit des Binnenschiffsverkehrs vor Terroranschlägen“ (Bonn, 27. November 2007);
- Dokument der ZKR „Sicherungsmaßnahmen (Security) in der Binnenschifffahrt“ (Dok. G/TER (07) 9, 12. November 2007);
- Materialien der Sitzungen der Arbeitsgruppe für technische Angelegenheiten der Donaukommission von 2006-2014 zu Punkt II.2 der Tagesordnung in Bezug auf die Gefahrenabwehr in der Binnenschifffahrt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anwendungsbereich der Empfehlungen	7
2. Begriffsbestimmungen	7
3. Funktionale Aufgaben auf Schiffen, in Schifffahrtsgesellschaften und in Häfen	8
4. Einschätzung des Gefahrenpotentials und Zusammenarbeit der DK-Mitgliedstaaten bei der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt	9
5. Aufgaben der Verwaltungen von Schifffahrtsgesellschaften und Häfen	9
6. Gefahrenabwehrplan auf dem Schiff und Funktionen des Beauftragten für die Gefahrenabwehr	10
7. Empfohlenes Verhaltensmuster für Schiffsbesatzungen im Falle von gegen sie gerichteten Sicherheitsverstößen und rechtswidrigen Handlungen	11
Anlage: Allgemeine Angaben über die für die Gefahrenabwehr auf den entsprechenden Donautreckenabschnitten zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten	13

1. Anwendungsbereich der Empfehlungen

- 1.1 Die vorliegenden Empfehlungen gelten für die schiffbaren Streckenabschnitte der Donau und die Becken der Donauhäfen, unbeschadet der von den zuständigen Behörden für diese Streckenabschnitte und Häfen gemäß der nationalen Gesetzgebung erlassenen und von den örtlichen Bedingungen geforderten Sonderbestimmungen.
- 1.2 Die Empfehlungen gelten für alle im Bereich der Donauschifffahrt tätigen zuständigen Behörden, Verwaltungen der Donauhäfen, Schiffsführer und sonstige direkt oder indirekt an der Donauschifffahrt beteiligten Personen.
- 1.3 Die Empfehlungen sind für alle Schiffe, darunter auch für Schiffe, die sich nur zeitweilig auf der Donau aufhalten, anzuwenden.

Die vorliegenden Empfehlungen gelten für Seeschiffe und Häfen an der unteren Donau als erfüllt, wenn die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 (SOLAS-74) sowie des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Codes) eingehalten werden.

- 1.4 Die Empfehlungen enthalten Maßnahmen zur Festlegung
 - des Potentials sicherheitsrelevanter Gefahren;
 - der Aufgaben der Verwaltungen von Schifffahrtsgesellschaften und Häfen in Bezug auf die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen*
 - des Gefahrenabwehrplans für das Schiff;
 - des Verhaltensmusters für die Besatzung im Falle von gegen sie gerichteten rechtswidrigen Handlungen.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 *Rechtswidrige Handlung*: widerrechtlicher, gewaltsamer Eingriff in den Schiffs- und Hafenbetrieb (durch Gewalt, Freiheitsberaubung und Raub), der die Gesundheit der Menschen, die Sicherheit des Schiffs und der Hafenanlage sowie die Unversehrtheit der Ladung gefährdet.
- 2.2 *Gefahrenabwehr auf Schiffen bzw. in Hafenanlagen* – Komplex besonderer Maßnahmen zum Schutz der Schiffsbesatzung und der Hafenanlagen gegen rechtswidrige Handlungen, die die Gesundheit der Menschen, die Sicherheit des Schiffs und der Hafenanlage sowie die Unversehrtheit der Ladung gefährden.

* Hafenanlage – untrennbarer, für einen einheitlichen technologischen Prozess bestimmter, einem Operator unterstehender Bereich des Hafengebiets, wo Schiff/Hafen-Ladearbeiten durchgeführt werden.

- 2.3 *Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff*: Maßnahmenplan für den Schutz von Menschen und Ladung an Bord des Schiffes vor sicherheitsrelevanten Gefahren.
- 2.4 *Plan zur Gefahrenabwehr in den Hafenanlagen*: Maßnahmenplan für den Schutz von Hafenanlagen und Schiffen in Häfen, von Menschen, Vorräten und Ladung an Bord von Schiffen vor sicherheitsrelevanten Gefahren im Hafengebiet.
- 2.5 *Für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff verantwortliche Person des Kommandostabs*: Schiffsführer oder eine dem Schiffsführer untergeordnete Person (z.B. auf Fahrgastschiffen), die von der Schifffahrtsgesellschaft als verantwortliche Person für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff einschließlich der Umsetzung des Gefahrenabwehrplans des Schiffes und der Kommunikation mit dem Beauftragten für Gefahrenabwehr der Schifffahrtsgesellschaft sowie mit dem Beauftragten für Gefahrenabwehr in den Hafenanlagen benannt wurde.
- 2.6 *Beauftragter für Gefahrenabwehr der Schifffahrtsgesellschaft*: von der Gesellschaft benannte Person zur Bewertung von Sicherheitsrisiken für das Schiff, zur Ausarbeitung von Gefahrenabwehrplänen der Schiffe und zur Kommunikation sowohl mit den Beauftragten für die Gefahrenabwehr in den Hafenanlagen als auch mit der für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff verantwortlichen Person des Kommandostabs.
- 2.7 *Beauftragter für Gefahrenabwehr in den Hafenanlagen*: zur Ausarbeitung und Umsetzung des Gefahrenabwehrplans in Hafenanlagen sowie für die Kommunikation sowohl mit den für die Gefahrenabwehr verantwortlichen Personen des Kommandostabs als auch mit den Beauftragten der Schifffahrtsgesellschaften für die Gefahrenabwehr auf Schiffen benannte Person.
- 2.8 *Gefahrenabwehrstufe*: Stufe der ständig zu gewährleistenden Mindestmaßnahmen zum Schutz der Schiffe und der Menschen und Ladung an Bord.

3. Funktionale Aufgaben auf Schiffen, in Schifffahrtsgesellschaften und in Häfen

Entsprechend ihrer Zielsetzung enthalten die vorliegenden Empfehlungen folgende Aufgaben:

- 3.1 Einschätzung potentieller Gefahren und Festlegung der Zweckmäßigkeit der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen ausgehend von der Risikobewertung von Gefahren bzw. Sicherheitsverstößen; Zusammenarbeit der DK-Mitgliedstaaten in Fragen der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt;
- 3.2 Benennung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf Schiffen, in Schifffahrtsgesellschaften und Häfen und Festlegung der Form ihrer Zusammenarbeit.

- 3.3 Ausarbeitung von Gefahrenabwehrplänen für Schiffe und Hafenanlagen, besondere Ausbildung der Besatzungen.
- 3.4 Ausarbeitung eines Verhaltensmusters für die Schiffsbesatzung bei Sicherheitsverstößen.

4. Einschätzung des Gefahrenpotentials und Zusammenarbeit der DK-Mitgliedstaaten bei der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt

- 4.1 Über die Zweckmäßigkeit des Einsetzens der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen wird auf der Grundlage von Informationen über drohende rechtswidrige Handlungen oder über das Vorliegen eines sicherheitsrelevanten Vorfalls (aufgrund von früher aufgetretenen Fällen meistens auf von Häfen entfernt liegenden Ankerplätzen und in Häfen ohne Sicherungssystem) und der Einschätzung der möglichen Risiken (Folgen) entschieden.
- 4.2 Die Informationen über gefährliche Fahrtbereiche, sicherheitsrelevante Vorfälle oder Gefahren sind den zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten unter Mitteilung
 - des Vertraulichkeitsgrades der Information über den Vorfall oder die Gefahr,
 - der konkreten Umstände,
 - der tatsächlichen Folgen des Vorfalls bzw. der potentiellen Folgen sicherheitsrelevanter Gefahrenbekannt zu geben.
- 4.3 Die für die Gefahrenabwehr der Schifffahrt, d.h. für die Sicherheit auf den Streckenabschnitten in ihrem Kompetenzbereich bzw. für die Bekämpfung rechtswidriger Handlungen (Polizeiorgane) zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten (s. *Anlage*), sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherheitsrelevante Gefahren für Schiffe und Hafenanlagen auszuschließen und bei tatsächlichen Vorfällen Lösungsbedingungen zu gewährleisten, die für die Besatzung mit keiner Gefahr verbunden sind.

5. Aufgaben der Verwaltungen von Schifffahrtsgesellschaften und Häfen

- 5.1 Die Verwaltungen der Schifffahrtsgesellschaften haben folgende Aufgaben:
 - a) Benennung des Beauftragten für die Gefahrenabwehr der Schiffe und für die Ausarbeitung eines Systems der besonderen Kommunikation der Schifffahrtsgesellschaft mit den Schiffen;
 - b) Benennung der für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff verantwortlichen Person des Kommandostabs, Durchführung von Schulungen und Übungen von Besatzung und Personal;

- c) Ausarbeitung von Gefahrenabwehrplänen auf Schiffen;
- d) Festlegung der Gefahrenabwehrstufe unter den konkreten Bedingungen und Information der Besatzung über nicht sichere Zonen.

5.2 Die Hafenverwaltungen haben folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Hafenanlagen, für die ein Gefahrenabwehrplan ausgearbeitet werden muss;
- b) Benennung des Beauftragten für Gefahrenabwehr zur Ausarbeitung des Gefahrenabwehrplans für Hafenanlagen und des Systems der besonderen Kommunikation mit den für die Gefahrenabwehr verantwortlichen Besatzungsmitgliedern sowie mit den Beauftragten der Schifffahrtsgesellschaften;
- c) Ausarbeitung eines Gefahrenabwehrplans für Hafenanlagen.

6. Gefahrenabwehrplan auf dem Schiff und Funktionen des Beauftragten für die Gefahrenabwehr

- 6.1 Es wird empfohlen, im grenzüberschreitenden Verkehr den von der Verwaltung der Schifffahrtsgesellschaft gebilligten Gefahrenabwehrplan in der auf dem Schiff benutzten Arbeitssprache an Bord des Schiffs mitzuführen.
- 6.2 Der Gefahrenabwehrplan des Schiffs ist vor unbefugtem Zugang zu schützen und muss mindestens Folgendes enthalten:
 - a) Maßnahmen zur Nichtzulassung von Waffen, gefährlichen Stoffen und Geräte an Bord des Schiffs, die gegen Menschen, Schiffe oder Häfen eingesetzt werden können und für deren Beförderung keine Vollmachten vorliegen.
 - b) Festlegung von Bereichen an Bord des Schiffs mit beschränktem Zutritt (Schiffsbrücke, Maschinenraum, Räume mit Steuerungspulsen, Lüftungssysteme und Trinkwassertanks sowie Laderäume mit gefährlichen Gütern) und von Maßnahmen zur Verhinderung von unbefugtem Zutritt zu diesen Bereichen;
 - c) Maßnahmen zur Verhinderung von unbefugtem Zutritt an Bord des Schiffs;
 - d) Alarmplan bei Gefahr eines sicherheitsrelevanten Ereignisses (Verhaltensmuster), einschließlich Bestimmungen für die Aufrechterhaltung der unbedingt notwendigen Operationen auf dem Schiff;
 - e) Standortskizze für Einrichtungen zur Alarmauslösung;
 - f) Evakuierungsplan bei Gefahr bzw. bei Eintritt eines sicherheitsrelevanten Ereignisses;

- g) Pflichten der für die Gefahrenabwehr verantwortlichen Besatzungsmitglieder und des Personals von Fahrgastschiffen;
- h) Muster von Berichten und Mitteilungen über sicherheitsrelevante Ereignisse;
- i) Angaben der für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff verantwortlichen Person des Kommandostabs;
- j) Angaben des Beauftragten für Gefahrenabwehr der Schifffahrtsgesellschaft einschließlich seiner rund um die Uhr erreichbaren Kontaktadresse;
- k) Angaben der für Gefahrenabwehr, d.h. für die Schifffahrtssicherheit auf den Donastreckenabschnitten einschließlich Bekämpfung rechtswidriger, sicherheitsrelevanter Handlungen zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten (*s. Anlage*).

6.3 Auf jedem Schiff im grenzüberschreitenden Verkehr führt die für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff verantwortliche Person des Kommandostabs regelmäßig Schulungen von Besatzung und Personal durch und ändert den Gefahrenabwehrplan entsprechend den Informationen über Gefahren.

7. Empfohlenes Verhaltensmuster für Schiffsbesatzungen im Falle von gegen sie gerichteten Sicherheitsverstößen und rechtswidrigen Handlungen

Wenn das Schiff zum Objekt rechtswidriger, sicherheitsrelevanter Handlungen wurde, wird für Schiffsbesatzungen folgendes Verhaltensmuster empfohlen:

- sich keiner unnötigen Gefahr aussetzen, Ruhe bewahren und nach Möglichkeit die Verrichtung der dienstlichen Tätigkeiten fortsetzen;
- versuchen, das feindliche Auftreten der Sicherheitsverletzer gegenüber der Besatzung zu mildern und sich friedfertig zu verhalten;
- versuchen, den Sicherheitsverstoß gefahrlos an die Verwaltung der Schifffahrtsgesellschaft zu melden;
- die Sicherheitsverletzer davon überzeugen, dass die Besatzungsmitglieder ihnen keine Probleme bereiten werden und sie über die Notwendigkeit unmittelbarer Schiffssicherungsmaßnahmen informieren;
- direkte Kontakte mit den Sicherheitsverletzern vermeiden und bei ihnen keine gewaltsamen Handlungen provozieren;
- für jede Handlung, darunter auch für Ortswechsel um Erlaubnis bitten;
- falls die Handlungen der sicherheitsgefährdenden Personen zur Havarie des Schiffs führen können, eine Einigung über einen sicheren Ausweg aus der Situation anstreben;

- sich möglichst viele Einzelheiten über die Sicherheitsverletzer, ihre Handlungen, über Anzahl und Vorhandensein von Waffen sowie über deren Verbindungspersonen einprägen;
- nach Befreiung des Schiffs von den sicherheitsgefährdenden Personen umgehend den Beauftragten für Gefahrenabwehr der Schifffahrtsgesellschaft und mit seiner Billigung die zuständigen Behörden des Landes, auf dessen Hoheitsgebiet die Sicherheitsgefährdung erfolgt ist, kontaktieren;
- eine Inspektion des Schiffs durchführen und den Schaden, der Besatzung und Ladung zugefügt wurde, festhalten;
- bei weiteren Handlungen, darunter auch in Bezug auf die Fortsetzung der Fahrt die erhaltenen Weisungen befolgen.

**ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE FÜR DIE GEFAHRENABWEHR
AUF DEN ENTSPRECHENDEN DONAUSTRECKENABSCHNITTEN
ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER DK-MITGLIEDSTAATEN**

(Stand 24. November 2014)

Land	zuständige Behörde (Bezeichnung, Adresse, Telefon, E-Mail, Website)
Deutschland	<p>Polizeipräsidium Niederbayern Einsatzzentrale Wittelsbacher Höhe 9-11 94315 Straubing Tel.: 0049 9421/868-0 von Donau-km 2201,750 (Landesgrenze) linkes Ufer und ab Donau-km 2223,210 linkes und rechtes Ufer bis Donau- km 2345,480</p> <p>Polizeipräsidium Oberpfalz Einsatzzentrale Bajuwarenstraße 2c 93053 Regensburg Tel.: 0049 941/506-0 von Donau-km 2345,480 bis Donau-km 2414,72</p>
Österreich	<p>Landespolizeidirektion Wien Polizeiinspektion Handelskai/See- und Stromdienst 1020 Wien, Handelskai 267 Tel: +43 31310 63397 E-Mail: PI-W-02-Handelskai@polizei.gv.at</p>
Slowakei	<p>Prezídium Policajného zboru Odbor boja proti terorizmu 81272 Bratislava, Pribinova 2, Tel. +421 112</p>
Ungarn	<p>Dunai Vízirendészeti Rendőrkapitányság 1133 Budapest, Garam utca 19, Tel. +36 1 236 2860</p>
Kroatien	
Serbien	
Bulgarien	
Rumänien	
Republik Moldau	

Ukraine	<p>Администрация морских портов Украины Измаильский филиал: дежурный службы морской безопасности +38(04841)98071, старший офицер охраны портовых сооружений +38(04941)26040.</p> <p>Ренийский филиал: дежурный службы морской безопасности +38(04840)61915, старший офицер охраны портовых сооружений +38(04940)61916.</p> <p><i>Verwaltung der Seehäfen der Ukraine,</i> <i>Zweigstelle Ismail:</i> <i>Diensthabender des maritimen Sicherheitsdienstes</i> +38(04841)98071, 1. Offizier beim Wachdienst der <i>Hafenanlagen</i> +38(04941)26040</p> <p><i>Zweigstelle Reni:</i> <i>Diensthabender des maritimen Sicherheitsdienstes</i> +38(04840)61915, 1. Offizier beim Wachdienst der <i>Hafenanlagen</i> +38(04940)61916</p>
---------	--